

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

16.2. Vertragserfüllungsbürgschaft und Bürgschaft im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte

Der Auftragnehmer (Name und Sitz des Auftragnehmers):

hat gegenüber dem Auftraggeber:

Name und Sitz des Auftraggebers:
dechant hoch- und ingenieurbau gmbh,
Abt-Knauer-Straße 3, 96260 WEISMAIN

gemäß Vertrag Nr.:

Datum:

Vollständige Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort:

als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Auftragswertes (einschließlich Nachträge)

(brutto

€

netto

€) zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

Name und Anschrift des Bürgen:

als Bürge hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft nach deutschem Recht für alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, die sich im Falle der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem o.g. Vertrag ergeben - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen einschließlich der Abrechnung, Schadenersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Die Bürgschaft dient daneben zur Deckung von Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber aufgrund des vorliegenden Bauvorhabens für Arbeitnehmer des Auftragnehmers und/oder für Arbeitnehmer eines Nachunternehmers des Auftragnehmers oder dessen Vertragspartner bzw. weiteren in der Vertragskette beauftragten Unternehmern geltend gemacht werden aus:

- § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) bzw. § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) auf Zahlung eines Mindestentgelts und/oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren.
- § 28 e Abs. 2,3 a SGB IV bzw. gemäß § 28 e Abs. 2 SGB IV ii. V.m. 8 15 a AUG auf Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- § 150 Abs. 3 SGB VII und § 28 e Abs. 3a SGB IV wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge.
- gem. § 42 d EStG festgesetzter Lohnsteuer, soweit der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Zahlung nicht nachgekommen ist.

Wir verpflichten uns diesbezüglich zur Zahlung jeden Betrages bis zu einer Gesamthöhe von

Euro

in Worten:

Euro

unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB als auch auf das Recht der Hinterlegung. Auf die Einrede der Aufrechnung gem. § 770 Abs. 2 BGB wird insoweit verzichtet als die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Die Ansprüche aus dieser Bürgschaft verjähren gem. § 195 BGB jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der abgesicherten Forderung und spätestens nach Ablauf von 30 Jahren seit ihrer Fälligkeit.

Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet.

Unsere Verpflichtung aus dieser Bürgschaft erlischt, wenn uns die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.

Diese Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des Auftragnehmers ihre Gültigkeit.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en), Stempel des Bürgen